

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nachkalkulation von Tarifen von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern. In den neuen Tarifen wurde der Personalaufwand mit dem Valorisierungssatz gemäß der KAGes-internen Vorgaben zur Tarifikalkulation berücksichtigt, für den Sachaufwand wurde der WIFO-prognostizierte Verbraucherpreisindex (VPI) für das Jahr 2024 (Stand Juni 2024) herangezogen, darüber hinaus wurde bei der Valorisierung ein Gewichtungsfaktor beachtet. Die aktuell gültigen Tarife stellen dabei die Basis der Tarifvalorisierung dar.

Bei den vorgeschlagenen Tarifen wurde die Erhöhung um das im Rahmen der unechten Steuerbefreiung abzuführende Beihilfenäquivalent (11,11 %iger GSB-Aufschlag) berücksichtigt.

Ziel

Wertsicherung von Beträgen.

Inhalt

Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für Ärztevertretungen gemäß § 79 Abs. 3 StKAG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4a Abs. 2):

Die Änderung der Tarife soll entsprechend dem Antrag der KAGes mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Zu Z 2 (Anhang A):

Entsprechend der Nachkalkulationen durch den Krankenanstaltenträger werden die Tarife des Anhang A angepasst.